



Diversifizierung land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M311a)

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013

FÖRDERUNGSZIEL:

Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen.

FÖRDERUNGSGEGENSTÄNDE:

Nachstehende Investitionen im Zusammenhang mit Energie aus nachwachsenden Rohstoffen einschließlich entsprechenden Energiedienstleistungen:

- Kleinräumige Biomassewärme -erzeugungs-, -leitungs- und -verteilanlagen einschließlich Nebenanlagen (Kraftwärmekopplung etc.) mit Gesamtinvestitionskosten bis max. € 500.000
- Biogasanlagen einschließlich Nebenanlagen (Kraftwärmekopplung etc.) bis max. 500 kWel
- Anlagen zur Erzeugung von Energieträgern aus nachwachsenden Rohstoffen mit Gesamtinvestitionskosten bis max. € 500.000

FÖRDERUNGSWERBER:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- Sonstige Förderungswerber, wenn sie Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind. Als Mitglieder eines Haushalts gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.
- Zusammenschlüsse von Bewirtschaftern oder von einem oder mehreren Bewirtschaftern mit einem oder mehreren sonstigen Förderungswerbern oder von mehreren sonstigen Förderungswerbern. Sind an den Zusammenschlüssen auch Dritte beteiligt, sind nur solche Zusammenschlüsse förderbar, in denen die Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mehr als 50% des eingesetzten Kapital und der Stimmrechte verfügen.

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- Die Errichtung der Anlage muss überwiegend zum Zweck der Abgabe von Energie an Dritte erfolgen.
- Für das Projekt ist ein technisches und wirtschaftliches Gesamtkonzept (Ausbaustufen, geplanter Endausbau etc.) einschließlich eines Rohstoffversorgungskonzepts vorzulegen. Für Biogasanlagen ist zusätzlich ein Abwärmenutzungs- und Biogasgülleausbringungskonzept vorzulegen.
- Unabhängig vom Förderungsmaß hat bei Projektgrößen über € 250.000,-- Investitionsvolumen (anrechenbarer Gesamtaufwand beziehungsweise umweltrelevante Kosten) die Bewilligende Stelle ein Förderungsgutachten der KPC einzuholen. Referenzgröße hinsichtlich des Investitionsvolumens ist dabei

das Gesamtprojekt einschließlich allfälliger Ausbaustufen. Im Fall der Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen ist das Gutachten einzuholen, sofern das Investitionsvolumen binnen 3 Jahren die obigen € 250.000, übersteigt. Die Einholung des KPC Gutachtens erfolgt unbeschadet der richtlinienmäßigen Aufgaben der Bewilligenden Stelle. Zur Erstellung des Gutachtens hat die Bewilligende Stelle die Projektsunterlagen an die KPC zu übermitteln. Das KPC Gutachten ist hinsichtlich der Förderungshöhe und allfälliger Auflagen verbindlich.

- Bei Biomassewärmanlagen müssen die Rohstoffe zur Gänze direkt von Land- und Forstwirten oder im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (beispielsweise Agrargemeinschaften, Waldverbände) bezogen werden.
- Bei Biogasanlagen sind in der gegenständlichen Maßnahme förderbar: Gaserzeugung, -transport und -speicherung, Blockheizkraftwerk, elektrische Netzanbindung. Silobauten sind nur dann förderbar, wenn ausschließlich (von vernachlässigbar kleinen Anteilen abgesehen) zur Biogaserzeugung genutzt und auch örtlich integrierter Teil der Anlage. Gülleendlager sind nur dann förderbar, wenn zur Gasnutzung ausgebaut.
- Die Errichtung einer Biogasanlage wird nur dann gefördert, wenn der Förderungswerber eine ausreichende fachliche Qualifikation für deren Betrieb nachweisen kann.
- Im Falle der Erzeugung von Pflanzenöl hat der Förderungswerber die Spezifikationen der Österreichischen Kraftstoffverordnung idGF. einzuhalten.
- Die erforderlichen behördlichen Bewilligungen müssen vorliegen und die zeitgemäßen technischen und wirtschaftlichen Standards sind einzuhalten.
- Bei der Projekterstellung sind die kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens insbesondere hinsichtlich Umwelt und Rohstoffversorgung zu berücksichtigen und ist eine bestmögliche regionale Wertschöpfung anzustreben. Die Bewilligende Stelle nimmt bei der Auswahl der Vorhaben darauf Bedacht.

FÖRDERUNGSART UND –AUSMASS:

Zuschuss zu den Investitionen im Ausmaß von

- max. 40 % der anrechenbaren Kosten für Biomassewärmanlagen sowie Erzeugungsanlagen für Energieträger aus nachwachsenden Rohstoffen;
- max. 40 % der anrechenbaren Kosten für Biogasanlagen wobei der Zuschuss für Biogasanlagen bis max. 100 kWel max.€ 250.000 und für Biogasanlagen über 100 bis max. 500 kWel max. € 350.000 betragen kann.

Nicht anrechenbare Kosten sind Grundstückskosten, Kosten für die Aufschließung von Baugrund, Anschlussgebühren, Kosten für Fahrzeuge, Kühltürme, Kosten für den Stromteil im Fall von Kraftwärmekopplung (ausgenommen bei Biogasanlagen), Kosten für Anlagen zur fossilen Energienutzung.

ANTRAGSTELLUNG:

Die Antragstellung muss vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens erfolgen. Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab der Antragstellung erwachsen. Förderungsanträge sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen, einzubringen. Ein Antrag gilt erst dann als vollständig und kann bearbeitet werden, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen wie Baupläne, behördliche Bewilligungen, Konzepte, Kostenvoranschläge usw. beigebracht wurden. Formulare, Programmtext LE 07 - 13 sowie Förderrichtlinien sind auch im Internet unter www.burgenland.at/landwirtschaft bzw. unter www.lebensministerium.at abrufbar.

Weitere Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Allgemeine Bestimmungen für die Abwicklung von Förderprojekten“.

Herausgeber:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Auskunft: Ing. Gerhard Perl, Tel. 03352/32308-26 (gerhard.perl@lk-bgld.at)

DI Manfred Höller, Tel. 02682/702-351 (manfred.hoeller@lk-bgld.at)